



RRB-2013-574

Vgl. Protokoll-Nr.:
RRB-2011-177
RRB-2011-266
RRB-2011-297
RRB-2012-75
RRB-2013-211
RRB-2013-373
RRB-2013-518

Im Ausstand von:
Regierungsrat Köbi Frei

Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates des Spitalverbundes Appenzell Ausserrhoden; Erlass

A. Ausgangslage

a) Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden hat an seiner Sitzung vom 9. Juli 2013 (RRB-2013-373) den Entwurf einer Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates des Spitalverbundes Appenzell Ausserrhoden (im Folgenden als Entschädigungsverordnung bezeichnet) diskutiert und zur Stellungnahme an den Verwaltungsrat des SVAR verabschiedet¹.

b) Mit Schreiben vom 26. Juli 2013 lud das Departement Gesundheit von Appenzell Ausserrhoden den Verwaltungsrat des SVAR (im Folgenden als VR SVAR bezeichnet) bis 31. August 2013 zur Stellungnahme zum Entwurf der Entschädigungsverordnung ein.

c) Mit Schreiben vom 27. August 2013 äusserte sich der VR SVAR zu dem ihm unterbreiteten Entwurf einer Entschädigungsverordnung. Er nahm im Besonderen Stellung zum neuen System der Taggelder und zur neuen Bestimmung, die eine Offenlegung der Entschädigung vorsieht. Er ersuchte sodann den Regierungsrat um eine Aussprache mit einer Delegation des Regierungsrates. Er bezeichnete hierfür seinerseits die Delegation des VR SVAR: Verwaltungsratspräsident Dr. med. Thomas Kehl, Vizepräsidentin Ruth Metzler-Arnold und Dr. med. Othmar Kehl.

d) Am 25. September 2013 fand das Treffen der beiden Delegationen des Regierungsrates und des VR SVAR statt.

Die Diskussion führte betreffend Entschädigungsverordnung zu folgenden Ergebnissen:

1) Sitzungsgelder (Art. 3)

Es werden Sitzungsgelder, nicht Taggelder, ausgerichtet. In Ausnahmefällen soll es möglich sein, an einem Tag zwei Sitzungsgelder in Rechnung zu stellen. Dies soll dann der Fall sein, wenn am gleichen Tag eine Sitzung des VR sowie eine Sitzung eines Ausschusses des VR stattfinden. Als Begründung wird angeführt, dass insbesondere auch die Vor- und Nachbereitung einer Sitzung mit dem Sitzungsgeld abgegolten würden. Zudem könnten mit der Terminierung von zwei Sitzungen an einem Tag Spesen eingespart werden.

¹ Betreffend Chronologie der Ereignisse vor dem 9. Juli 2013 wird auf RRB-2013-373 verwiesen.



2) Telefonkonferenz (neu Art. 4)

Für eine Telefonkonferenz wird eine Entschädigung von Fr. 400.– ausgerichtet.

3) Spesen (Art. 5)

Es besteht Konsens, dass das REIS die Grundlage für die Spesenentschädigung bildet.

4) Offenlegung (Art. 6)

Die Delegation des VR SVAR wünscht, dass das Fixum pro Person und alle anderen Entschädigungen summarisch, d.h. nicht ad personam, offengelegt werden. Die Delegation des VR SVAR erklärt, dass in anderen vergleichbaren Institutionen eine Offenlegung ad personam nicht üblich sei.

Die Delegation des Regierungsrates ist bereit, die Frage der Offenlegung nochmals zu prüfen.

e) An seiner Sitzung vom 29. Oktober 2013 (RRB-2013-518) hat der Regierungsrat die Entschädigungsverordnung den Anliegen des VR SVAR entsprechend angepasst sowie zur Stellungnahme an den VR SVAR bis 15. November 2013 verabschiedet.

f) Mit Schreiben vom 8. November 2013 hat das Departement Gesundheit den VR SVAR zur Stellungnahme zur Entschädigungsverordnung bis 15. November 2013 eingeladen (Beilage 3).

g) Mit Schreiben vom 15. November 2013 (Beilage 3) lässt sich der Präsident des VR SVAR im Namen des VR zur Entschädigungsverordnung vernehmen.

B. Erwägungen

2.1. Rechtliches

Art. 3 des Gesetzes über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden vom 19. September 2011 (SVARG, bGS 812.11) bezeichnet den Verwaltungsrat als Organ des SVAR. Er besteht gemäss Art. 5 SVARG aus sieben Mitgliedern; ein Mitglied ist zugleich Mitglied des Regierungsrates. Art. 12 Abs. 1 lit. a SVARG bestimmt, dass der Regierungsrat die Mitglieder des Verwaltungsrates und dessen Präsidentin oder Präsidenten wählt und deren Entschädigung festlegt. Er genehmigt das Finanzreglement des SVAR (Art. 12 Abs. 1 lit. e SVARG). Der Regierungsrat übt gemäss Art. 12 Abs. 2 SVARG die Aufsicht über den SVAR aus. Das Departement beaufsichtigt laut Art. 13 Abs. 2 zuhanden des Regierungsrates die Aufgabenerfüllung des SVAR insbesondere bezüglich Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Rechtmässigkeit der Tätigkeiten des SVAR.

2.2. Bemerkungen zur Stellungnahme des VR SVAR vom 15. November 2013 (Beilage 4)

Der VR SVAR äussert in seinem Schreiben vom 15. November 2013 Kritik an der in der Entschädigungsverordnung vorgesehenen Regelung von unterschiedlichen ganzen und halben Sitzungsgeldern für Halbtages-



und Tagessitzungen. Hierzu ist festzustellen, dass die Delegation des VR SVAR am Treffen mit der Delegation des Regierungsrates vom 25. September 2013 keine Kritik an der in der Entschädigungsverordnung vorgesehenen Regelung von unterschiedlichen ganzen und halben Sitzungsgeldern für Halbtages- und Tagessitzungen äusserte. In seiner erneuten Stellungnahme wendet sich der VR SVAR nun von seiner damaligen Haltung ab. Wie bereits in RRB-2013-518 ausgeführt, wird das System mit ganzen und halben Sitzungsgeldern für ganz- oder halbtägige Sitzungen ebenfalls beim Kantonsrat, bei regierungsrätlichen und departementalen Kommissionen sowie bei anderen Verwaltungsräten angewendet und hat sich bewährt. Der Regierungsrat hält daher an seiner Lösung fest. Der Regierungsrat ist zudem der Auffassung, dass die vorgesehene Entschädigungsregelung insgesamt den Umständen angemessen ist. Er sieht daher im heutigen Zeitpunkt keine Veranlassung, dem Antrag auf Erhöhung der jährlichen Entschädigungen (Fixum) stattzugeben.

2.3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Entschädigungsverordnung

Art. 1 Entschädigungsarten

Es werden in Abs. 1 drei Entschädigungsarten unterschieden: die jährliche Entschädigung, die Sitzungsgelder und die Spesen.

Abs. 2 hält fest, dass neben Sitzungsgeldern und jährlicher Entschädigung keine weiteren Zahlungen für vor- und nachbereitende Tätigkeiten ausbezahlt werden. Sämtliche Tätigkeiten ausserhalb von Sitzungen des VR SVAR oder dessen Ausschüssen sind mit der jährlichen Entschädigung und den Sitzungsgeldern abgegolten. Treffen ausserhalb des VR SVAR und seiner Ausschüsse, Einzelgespräche, Treffen mit Drittpersonen, Aktenstudium etc. berechtigen nicht zum Bezug zusätzlicher Sitzungsgelder.

Abs. 3 legt fest, dass das Mitglied des Regierungsrates, welches Einsitz im VR SVAR hat, keine jährliche Entschädigung erhält. Der SVAR hat die jährliche Entschädigung für dieses Mitglied des Verwaltungsrates der Staatskasse des Kantons Appenzell Ausserrhoden zu überweisen. Allerdings erhält dieses Mitglied Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen. Dies entspricht der Regelung, die der Regierungsrat am 7. Juni 2011 (RRB-2011-266) festgelegt hat.

Abs. 4 bestimmt, dass die Pauschalen für die jährliche Entschädigung und die Sitzungsgelder keine Spesenentschädigungen enthalten. Spesen, wie beispielsweise Fahr- oder Telefonspesen, werden zusätzlich und separat abgerechnet (vgl. Bemerkungen zu Art. 3, 4, 5 und 6 nachfolgend).

Die Entschädigung des Sekretariats ist Sache des Verwaltungsrates und ist nicht Bestandteil der vorliegenden Verordnung.

Art. 2 Jährliche Entschädigung

Als Pauschale erhalten die Mitglieder des VR SVAR eine jährliche Entschädigung für die Erfüllung der Aufgaben, welche dem Verwaltungsrat als oberstem Leitungs- und Aufsichtsorgan zukommen. Die jährliche Entschädigung umfasst auch Abgeltungen für Sitzungen, die nicht als Verwaltungsratssitzungen bzw. Sitzungen seiner Ausschüsse zu qualifizieren sind. Präsident bzw. Präsidentin und Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin



erhalten ein höheres Fixum als die übrigen Mitglieder. Wer als Mitglied des Verwaltungsrates an Sitzungen teilnehmen muss, die nicht als Sitzungen des Verwaltungsrates oder seiner Ausschüsse zu qualifizieren sind, kann solche Sitzungen nicht mit einem Sitzungsgeld abrechnen. Trifft sich beispielsweise der Präsident des Verwaltungsrates mit einem Arzt zu einer Besprechung, ist diese Sitzung Teil der Entschädigung nach Art. 2 der vorliegenden Verordnung. Solche Sitzungen werden mit der jährlichen Entschädigung abgegolten. Wer als Mitglied des Verwaltungsrates einem Ausschuss des Verwaltungsrates vorsitzt und nicht Präsidentin bzw. Präsident oder Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident des Verwaltungsrates ist, erhält zusätzlich zur Pauschale gemäss Abs. 2 einen Betrag in der Höhe von Fr. 2'000.– (Abs. 3).

Art. 3 Sitzungsgelder

Das System der Abgeltung von Sitzungen mittels Pauschale soll beibehalten werden, da es sich bewährt hat. Allerdings soll angesichts der bisherigen Erfahrungen auf ein System mit ganzen und halben Sitzungsgeldern für ganz- oder halbtägige Sitzungen umgestellt werden. Dieses System hat sich im Kantonsrat, in den regierungsrätlichen und departementalen Kommissionen sowie in anderen Verwaltungsräten bewährt. Es klärt die bisher offene Frage, wie viele Sitzungsgelder pro Tag abgerechnet werden können: Pro Tag kann höchstens ein Sitzungsgeld von Fr. 1'000.–, für einen halben Tag ein Sitzungsgeld von Fr. 500.– abgerechnet werden. Am gleichen Tag können somit beispielsweise eine halbtägige Sitzung des VR sowie eine halbtägige Sitzung eines Ausschusses des VR mit je einem Sitzungsgeld von Fr. 500.– abgerechnet werden. Dies gilt für Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse. Selbst wenn Drittpersonen zu einer Sitzung hinzukommen, handelt es sich um ein und dieselbe Sitzung. In der Pauschale sind Vor- und Nachbearbeitung von Sitzungen enthalten. Die Pauschale wird als „Sitzungsgeld“ bezeichnet. Es kommt nicht darauf an, wie lange eine Sitzung dauert.

Ein Sitzungsgeld wird nur für eine ordnungsgemäss einberufene, traktandierte und protokollierte Sitzung des VR und seiner Ausschüsse ausgerichtet. Eine Sitzung einzelner Mitglieder des VR berechtigt nicht zum Bezug von Sitzungsgeldern.

Gemäss Art. 1 Abs. 2 der vorliegenden Verordnung sind Vor- und Nachbereitung von Sitzungen (vorbereitende Gespräche, Aktenstudium, Abklärungen nach einer Sitzung, Studium des Protokolls etc.) in der Sitzungsgeldpauschale enthalten.

Die Tagespauschale von Fr. 1'000.– ist im interkantonalen Vergleich für den Spitalbereich als grosszügig zu qualifizieren. Auch wenn, wie bisher, davon ausgegangen wird, dass der VR vorwiegend Halbtagesitzungen abhalten wird, handelt es sich bei der vorgesehenen Pauschale, auch im interkantonalen Vergleich, noch immer um eine gute Entschädigung.

Das Sitzungsgeld enthält keine Reise- und Verpflegungsspesen. Diese werden über die Spesen separat abgerechnet.



Art. 4 Telefonkonferenzen

Eine Telefonkonferenz kann mit einem Sitzungsgeld von Fr. 500.– abgerechnet werden, wenn wenigstens drei Mitglieder des Verwaltungsrates daran beteiligt, die Telefonkonferenz länger als eine Stunde dauert, eine Traktandenliste vorliegt und Protokoll geführt wird. Es können höchstens zwei am gleichen Tag abgehaltene Telefonkonferenzen oder eine Telefonkonferenz und eine halbtägige Sitzung je Tag abgerechnet werden. Die Pauschale für die Telefonkonferenz enthält keine Spesen. Telefonspesen werden separat abgerechnet.

Art. 5 Spesen

Die Spesen werden gemäss Art. 6 bis 10 des Reglements über die Entschädigung von Inkonvenienzen, Spesen, Pikettdienst und ausserordentliche Arbeitszeit vom 20. November 2007 (REIS, bGS 142.211.1) sowie gemäss Art. 12 der Besoldungsverordnung vom 30. Oktober 2006 (BVO, bGS 142.211) abgerechnet. Die Anfahrtskosten für Auto oder Bahn können je Mitglied recht unterschiedlich sein. Daher wird auf die Ausrichtung von Pauschalspesen verzichtet. Abs. 2 setzt Ansätze zur Anrechnung der effektiven Spesenaufwände in Anlehnung an die Regelung im REIS fest. Das REIS lässt nur Entschädigungen für Dienstfahrten zu. Dienstfahrten sind gemäss REIS Fahrten vom Dienort aus. Wer ein privates Fahrzeug für Dienstfahrten ausserhalb des Kantons oder der umliegenden Gemeinden benutzt, benötigt laut Art. 8 Abs. 2 REIS die Bewilligung des Arbeitgebers. Da sich die Regelung im REIS nicht auf die Tätigkeit der Mitglieder des VR SVAR anwenden lässt, sieht Art. 5 Abs. 2 der vorliegenden Verordnung eine für den VR SVAR angepasste Lösung vor. Sämtliche Fahrten in der Funktion als Mitglied des VR SVAR können als Spesen abgerechnet werden, unabhängig davon, ob diese Fahrten vom Dienort ausgehen oder nicht.

Auch Mahlzeiten werden nach REIS abgerechnet.

Art. 6 Offenlegung

Im Interesse von Transparenz und zur Vertrauensbildung sind im Geschäftsbericht des SVAR die Funktionen der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die jährlichen Entschädigungen und die Summe der im Berichtsjahr bezogenen Sitzungsgelder der Mitglieder des Verwaltungsrates aufzuführen.

Art. 7 Inkrafttreten

Die neuen Regelungen treten per 1. Januar 2014 in Kraft.

2.4. Revision der Bezüge des Verwaltungsrates

Um künftig eine dauernde Überprüfung der Bezüge des Verwaltungsrates sicherzustellen, sollte die Revisionsstelle des SVAR beauftragt werden, im Revisionsbericht ein Standard-Kapitel über die Bezüge und Spesen des VR aufzunehmen. Der VR wurde deshalb bereits mit Regierungsratsbeschluss vom 23. April 2013 (RRB-2013-211) eingeladen, eine entsprechende Änderung der Berichterstattung der Revisionsstelle zu erwirken.



2.5. Bezüge im Geschäftsjahr 2013

Im Geschäftsjahr 2013 richten sich die Bezüge nach der Entschädigungsregelung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 7. Juni 2011 (RRB-2011-266). Der Regierungsrat lädt den VR SVAR ein, in einem Bericht darzulegen, wie diese Entschädigungsregelung im Geschäftsjahr 2013 eingehalten worden ist und welche Bezüge effektiv ausbezahlt worden sind. Er erwartet, dass der Bericht des Verwaltungsrates bis spätestens Ende Januar 2014 dem Departement Gesundheit zu Händen des Regierungsrates zugeht.

C. Beschluss des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat erlässt die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates des Spitalverbundes Appenzell Ausserrhoden mit Inkrafttreten per 1. Januar 2014.
2. Das Departement Gesundheit wird beauftragt, diesen Beschluss zunächst gegenüber dem Verwaltungsrat des Spitalverbundes Appenzell Ausserrhoden und in der Folge auch den Medien zu kommunizieren.
3. Der Verwaltungsrat des Spitalverbundes Appenzell Ausserrhoden wird eingeladen, im Sinne der Erwägungen einen Bericht über die Bezüge im Geschäftsjahr 2013 zu erstatten.

Amtsblatt

Auszug an Verwaltungsrat SVAR (via Departement Gesundheit)
 Departement Gesundheit
 Departementssekretariat Gesundheit
 Spitalamt
 Stabsstelle Controlling
 Kantonskanzlei

Versandt am 5. Dezember 2013